

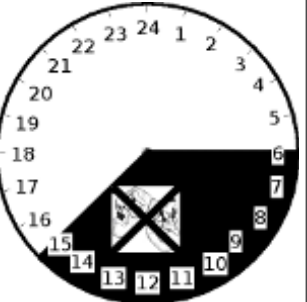
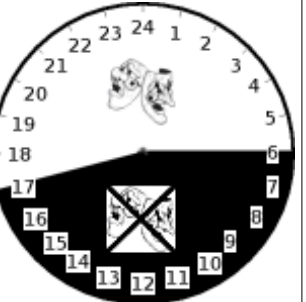
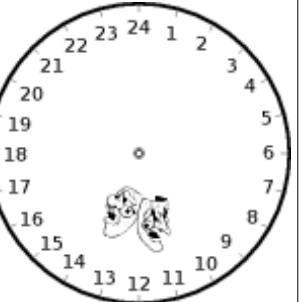


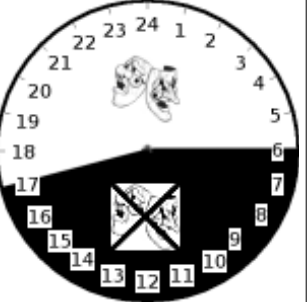
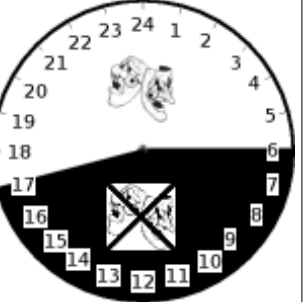
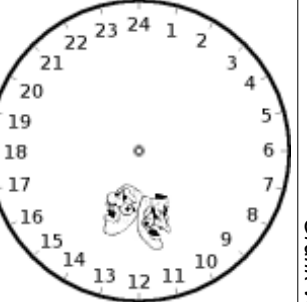



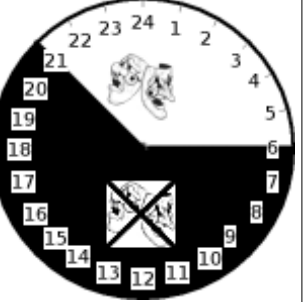
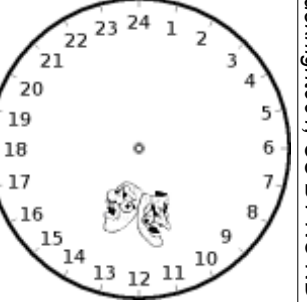


Veranstaltungs- verbote	Schleswig-Holstein (bisher)	Entwurf Eichstädt	Interfr. Entwurf = Hamburg	Bremen	Dänemark
Volkstrauertag	 4-24 Uhr	 6-20 Uhr	 6-15 Uhr	 6-17 Uhr	 Kein Verbot
Totensonntag	 4-24 Uhr	 6-20 Uhr	 6-17 Uhr	 6-17 Uhr	 Kein Verbot
Karfreitag	 0-24 Uhr	 2-2 Uhr	 2-2 Uhr	 6-21 Uhr	 Kein Verbot
Versammlungs- verbot	ja	ja	nein	nein	nein

Antworten auf häufige Fragen zur Änderung des schleswig-holsteinischen Feiertagsgesetzes

Frage:	Antwort:
Welche Veranstaltungen sind bisher an „stillen“ Feiertagen verboten?	<ul style="list-style-type: none"> • Am Volkstrauertag (4-24 Uhr), am Totensonntag (4-24 Uhr) und am Karfreitag (0-24 Uhr) sind bisher „alle öffentlichen Veranstaltungen verboten, soweit sie dem ernstesten Charakter des Tages nicht entsprechen“ (§ 6 SFTG). • Unter das Verbot fallen das „Spielen oder Abspielen von Unterhaltungsmusik“ und „andere vergnügliche oder belustigende Programmteile“ (Vollzugshinweise des Innenministeriums). • Dies betrifft nicht nur Diskotheken und Tanzlokale, sondern auch Kinos, Theater, Opern, Kabarett, Literaturlesungen, Poetry Slams und Musikkonzerte.
Welche Auswirkungen hat der interfraktionelle Änderungsantrag ?	<ul style="list-style-type: none"> • Wie in Hamburg soll das Veranstaltungsverbot künftig nur noch am Karfreitag bis in die Nacht (von 2 Uhr bis um 2 Uhr des Folgetags) gelten. Am Volkstrauertag soll es künftig nur noch von 6-15 Uhr, am Totensonntag von 6-17 Uhr gelten. • Alle drei Tage bleiben ganztägig „Tage allgemeiner Arbeitsruhe“ (§ 3 SFTG). Öffentlich bemerkbare Handlungen, die ihrem Wesen widersprechen, bleiben ganztägig verboten (§ 3 SFTG). • Es bleibt auch dabei, dass an diesen Tagen ganztägig alle Handlungen verboten sind, die einen Gottesdienst stören (§ 5 SFTG).
Welche Gründe sprechen für eine zeitliche Eingrenzung des Veranstaltungsverbots?	<ul style="list-style-type: none"> • Seit Einführung des Veranstaltungsverbots vor 80 Jahren (mit Verordnung vom 16. März 1934) haben sich die Lebensgewohnheiten und Einstellungen der Schleswig-Holsteiner deutlich verändert. • Veranstaltungskalender zeigen, dass das kulturelle Leben heute auch an „stillen Feiertagen“ stattfindet und ein entsprechendes Bedürfnis besteht. • Immer mehr Menschen meinen, es sollte jedem selbst überlassen bleiben, zu entscheiden, wie er stille Feiertage begeht. Sie empfinden Eingriffe in das Veranstaltungsangebot als Bevormundung. • Eine neue Austarierung der gegenläufigen Interessen erhöht die gesellschaftliche Akzeptanz für den besonderen Feiertagsschutz in den verbleibenden „stillen Zeiten“. • Ein Gleichlauf mit Hamburg verhindert Wertungswidersprüche im Hamburger Randgebiet. • In anderen Staaten, auch wenn sie religiöser geprägt sind als Deutschland, sind Veranstaltungsverbote an Feiertagen vielfach unbekannt. So gilt in Rom, wo die größte Karfreitags-Prozession der Welt stattfindet, kein Veranstaltungsverbot.

<p>Welche Versammlungen sind bisher an „stillen“ Feiertagen verboten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Am Volkstrauertag (4-24 Uhr), am Totensonntag (4-24 Uhr) und am Karfreitag (0-24 Uhr) sind bisher „öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen“, verboten. • Dies gilt selbst dann, wenn es sich um Trauer- oder Gedenkmärsche handelt, wenn keine andere Veranstaltung gestört wird oder wenn es sich um Versammlungen in geschlossenen Gebäuden handelt.
<p>Welche Auswirkungen hat der interfraktionelle Änderungsantrag?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Das allgemeine Versammlungsverbot an „stillen Feiertagen“ wird aufgehoben. • Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge, die Gottesdienste stören, bleiben verboten (§ 5 SFTG). • Versammlungen können außerdem verboten werden, wenn sie aus anderen Gründen die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährden (§ 13 VersFG SH).
<p>Welche Gründe sprechen für eine Aufhebung des Versammlungsverbots?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufhebung trägt der Rechtsprechung zum Versammlungsrecht Rechnung. Hiernach darf das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit nur bei konkretisierbaren Gefahrenlagen eingeschränkt werden. • Siehe näher die Stellungnahme von Prof. Brenneisen, Drs. 18/2428
<p>Welche Gründe sprechen gegen den Entwurf des Abg. Eichstädt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Veranstaltungsverbot bis 20 Uhr an Volkstrauertag und Totensonntag greift zu weit in die persönliche Lebensgestaltung ein und trägt den veränderten Lebensgewohnheiten, Einstellungen und Bedürfnissen nicht ausreichend Rechnung. • Veranstaltungskalender zeigen, dass das kulturelle Leben an „stillen Feiertagen“ auch vor 20 Uhr stattfindet und ein entsprechendes Bedürfnis besteht. • Eine Harmonisierung mit dem Nachbarland Hamburg zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen in der räumlichen Umgebung wird nicht erreicht. • Die Beibehaltung des Versammlungsverbots trägt der Rechtsprechung zum Versammlungsrecht keine Rechnung.
<p>Es gibt doch auch nach 15/17 Uhr noch Gottesdienste?</p>	<p>Wie an anderen Sonn- und Feiertagen können Gottesdienste zeitgleich mit anderen Veranstaltungen und Versammlungen stattfinden, solange die Gottesdienste nicht gestört werden.</p>

<p>Ist das Veranstaltungs- verbot eine Maßnahme des Arbeitnehmerschut- zes?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nein, das Verbot gilt auch für Veranstaltungen und Versammlungen, bei denen keine Arbeitnehmer beschäftigt sind. • Auch ohne Veranstaltungsverbote sind Sonntage und gesetzliche Feiertage Tage allgemeiner Arbeitsruhe (§ 3 SFTG). Das Arbeitszeitgesetz des Bundes lässt Abweichungen nur in Ausnahmefällen zu, beispielsweise für Not- und Rettungsdienste (§§ 9 ff. AZG). • Soweit betrieblich möglich, ist dennoch arbeitenden Mitgliedern von Religionsgemeinschaften an Feiertagen Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen (§ 7 SFTG).
<p>Wäre die logische Kon- sequenz aus der Ab- schaffung der Veran- staltungsverbote nicht die Abschaffung der 'stillen Feiertage' insge- samt?</p>	<p>Nein. Sonn- und Feiertage sind allgemein als Tage der „Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ geschützt, ohne dass deswegen Veranstaltungen oder Versammlungen verboten wären.</p>
<p>Ist es nicht jedem Men- schen zumutbar, an drei von 365 Tagen im Jahr innezuhalten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In einer freiheitlichen Demokratie muss sich niemand dafür rechtfertigen, warum er/sie von seiner/ihrer Freiheit Gebrauch machen will. Rechtfertigen müssen sich diejenigen, die die Freiheit durch ein Verbot beschneiden wollen. • Jeder Mensch sollte selbst entscheiden können, wann und wie er trauern oder entschleunigen möchte.
<p>Braucht unsere Gesell- schaft nicht auch Ent- schleunigung und Ruhe?</p>	<p>Jeder Mensch sollte selbst entscheiden können, wann und wie er trauern oder entschleunigen möchte.</p>